



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 39.

Groß-Strehlich, den 27. September

1893.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung,

betreffend den Ankauf volljähriger Artillerie-Zug- und Reitpferde.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Berlin, den 11. August 1893.

Zum Ankauf von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren ist im Bereiche der königlichen Regierung zu Oppeln

am 13. October d. Js. in Kreuzburg ein Morgens 8 Uhr

beginnender Markt anberaumt worden.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Commission nur solche Pferde angekauft werden, welche annähernd den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürftigem Futterzustande befinden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippen-seger sind vom Verkaufe ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue** starke rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remontierungs-Abtheilung

gez. H o f f m a n n : S c h o l z.

Zu No. 168. 8. 93. R. A.

In der am 5. Januar cr. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 6. August 1855 bewirkten Verloofung der Groß-Strehlich'er Kreisobligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

lit. a. über 1500 Mark

No. 42, 43.

lit. b. über 300 Mark

No. 59, 60, 124, 136, 177, 178, 226, 238, 242, 353, 376, 440, 459, 477, 487, 707, 709, 714, 750, 776.

lit. c. über 150 Mark

No. 499, 503, 507, 508, 509, 602, 670, 675, 832.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalsbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und der zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar

1894 ab in der Kreiscommunal-Kasse hier selbst in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die nachbezeichneten, in den Vorjahren aus-
gelosten Kreisobligationen sich jetzt zur Einlösung nicht präsentirt worden sind:

lit. B. No. 468 über 300 Mark.

lit. C. No. 561 über 150 Mark.

lit. C. No. 596 über 150 Mark.

lit. C. No. 833 über 150 Mark.

Groß-Strehlitz, den 15. September 1893.

K. 5749.

Der Kreis-Ausschuß.

Statut

für den Gesamt-Armenverband zu Kadlubiez

Von der Gemeinde Kadlubiez und dem Gutsbezirk Kadlubiez wird auf Grund des Titels IV § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 folgendes Verbandsstatut vereinbart.

§ 1. Die Gemeinde Kadlubiez und der Gutsbezirk Kadlubiez bilden auch in der Folge zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamtarmenverband) behufs Wahrnehmung der Fürsorge für die öffentliche Armenpflege im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1891 (G.-S. S. 103 ff.) mit dem Sitze der Verwaltung in Kadlubiez Gut bezüglich Wyssoka Gut.

§ 2. Der Verbandsausschuß, welcher den Namen „Vertretung des Gesamt-Armenverbandes“ führt, besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde Kadlubiez und dem Besitzer des Gutsbezirks Kadlubiez (Hans von Thun'sche Erben) bzw. dem gehörig bestellten Stellvertreter. Die Vertreter der Gemeinden führen ein Jeder eine Stimme, der Besitzer des Gutsbezirks Kadlubiez dagegen eine Stimmen.

§ 3. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf sechs Jahre zu wählende Personen.

Wählbar ist jedes zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordneter befähigte Gemeindeglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei denen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der L. G. O. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers oder Stellvertreters, welcher einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Dem Verbandsvorsteher kann eine Dienstkostenentschädigung gewährt werden.

§ 5. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes versammelt sich unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher dazu berufen wird. Der letztere ist zur Berufung verpflichtet, wenn dies von Mitgliedern, welche den vierten Theil der Stimmen vertreten, unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit so vieler Mitglieder, daß wenigstens die Hälfte der

Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Wahlen finden die Bestimmungen des § 76 der L. G. D. Anwendung.

§ 6. Der Vertretung des Gesamtarmenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, (Gemeindevertretung) dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernimmt, desgleichen zu Vollmachten, ist die Unterschrift des Vorstehers und eines vom Verbandsauschuß bestimmten zweiten Mitgliedes erforderlich.

§ 7. In soweit die Einnahmen aus Armengefällen oder Armenfonds zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, werden die Ausgaben auf die zum Verbands gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke unter Zugrundelegung der in den Gemeindebezirken und dem Gutsbezirke (den Gutsbezirken) zu entrichtenden directen Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fingirt zu veranlagenden Steuerfäße der in § 5 a. a. D. bezeichneten Personengesamtheiten, juristischen und physischen Personen, sowie der nach § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 fingirt zu veranlagenden Steuerbeträge der Personen mit nicht mehr als 900 Mark Einkommen von dem Verbandsvorsteher vertheilt, das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist hierbei außer Ansatz zu lassen.

§ 8. Die in Gemäßheit des § 9 festgestellten Antheile der Gemeinden werden innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeindeabgabenverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk (die Gutsbezirke) fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 9. Die veranlagten Beträge sind zu den von dem Verbandsauschuße festzusetzenden Terminen an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

a. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,

b. der Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Armenverbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß steht dem Kläger das Verwaltungsstreitverfahren in Gemäßheit der §§ 9 und 38 der L. G. D. offen.

§ 10. Dieses Statut tritt am 1. April 1893 in Kraft. Dasselbe ist durch das Regierungs-Anzeigblatt und das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 11. Ueber Abänderungen dieses Statuts beschließt der Verbandsauschuß. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Kreisauschußes.

Vereinbart und vollzogen.

Für die Gemeinde Kadlubiez.

Kadlubiez, den 5. Februar 1893.

Klimek Gemeindevorsteher.

† † † Handzeichen des Gattner, Wyrwol.

Für den Gutsbezirk Kadlubiez:

Kadlubiez-Wyßfoka, den 5. Februar 1893.

Der Bevollmächtigte: Schwarz, Gutsvorsteher.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Groß-Strehlitz, den 22. Juli 1893.

Der Kreisauschuß.

Madelung. Gundrum. Tillgner.

Unter Bezugnahme auf das in St. 22, S. 172 No. 592 des Amtsblattes veröffentlichte Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für am Milzbrand gefallene Thiere (G.-S. S. 90) erlaube ich Euer Hochwohlgeboren — das königliche Landrathsamt — im Anschlusse an das Schreiben des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien vom 25. v. Mts. ergebnist, die Ortspolizeibehörden gefälligst darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Schätzung der an Milzbrand erkrankten bezw. gefallenen Thiere, eine Verzögerung der zur Tilgung der Seuche erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßregeln nicht erfolgen darf. Da die Ermittlung des Milzbrandes erfahrungsmäßig nur durch die alsbaldige Zerlegung der gefallenen Thiere erfolgen kann, auch die Zeit des Eintreffens des beamteten Thierarztes am Seuchenorte mit Rücksicht auf die anderweitigen Dienstgeschäfte desselben, nicht in jedem Falle mit Sicherheit angegeben werden kann, so erscheint die Festsetzung eines besonderen Schätzungs-Termins für jedes unter den Erscheinungen des Milzbrandes gefallene Thier nicht durchführbar. Es müssen deshalb Einrichtungen getroffen werden, welche die Vornahme der Schätzung zugleich mit dem Eintreffen des beamteten Thierarztes möglich machen.

Da die Anzahl der bisherigen, von dem Kreis-Ausschusse zu Schiedsmännern ernannten, in meiner Kreisblattverfügung vom 11. October 1892 (Kreisblatt pro 1892 Seite 389) namhaft gemachten Personen zu diesem Zwecke nicht anzureichend ist, hat der Kreis Ausschuß in seiner Sitzung vom 22. d. Mts. noch nachstehende Personen zu Schiedsmännern pro 1893 ernannt.

Fleischermeister Carl Bienek in Wendawitz, Colonist Adolf Geppert in Wendawitz, Colonist Ignaz Mogny in Harraschowska, Fabrikbesitzer W. Wielsch in Boffowska, Gastwirth Kulik in Klein-Stanisch, Bauer Franz Janik in Klein-Stanisch, Colonist Adam Bod in Gräfl. Carnerau. Vecturant Mohr in Zawadzki, Fleischermeister Carl Zwanowski in Sandowitz, Bauer Josef Kluba in Borowian, Häusler Johann Stowronnek in Borowian, Wirthschafts-Inspector Edwin Stephan in Keltisch, Bauer Andreas Ibrom in Keltisch, Häusler Josef Stephan in Keltisch, Gemeindevorsteher Albert Paizdzior in Adamowitz, Bauergutsbesitzer Johann Guß in Adamowitz, Gemeindevorsteher Kleemann in Bresina, Gärtner Masselli in Bresina, Bauergutsbesitzer Lunder in Gonschiorowitz, Bauergutsbesitzer Bernhard Müller in Gonschiorowitz, Gemeindevorsteher Mraz in Himmelwitz, Bauergutsbesitzer Mathias Grochla in Himmelwitz, Bauer Johann Wycislo in Lasisk, Kretschambesitzer Gorgosch in Lasisk, Gemeindevorsteher Andreas Jokiel in Mokrolohna, Kretschambesitzer Nicolaus Jendryschik in Mokrolohna, Bauergutsbesitzer Josef Nowarra in Mokrolohna, Verwalter Schichhelm in Neudorf, Gärtner Carl Masselli in Neudorf, Gärtner Felix Lebof zu Olschowa, Gastwirth Julius Kaluza in Rosniontau, Bauergutsbesitzer Michael Lifon in Scharnosin, Gastwirth Nieboj in Scharnosin, Wirthschafts-Inspector v. Groeling in Schewkowitz, Gemeindevorsteher Hallek in Schewkowitz, Gemeindevorsteher Kolodziej in Schironowitz v. R., Bauer Philipp Kulik in Schironowitz v. R., Gemeindevorsteher Schoppa in Schironowitz v. P., Wirthschaftsinspector Gröger in Schironowitz v. P., Bauer Martin Garbaß in Wierchlesche, Forstassessor von Schwewe in Wierchlesche, Gärtner Thomas Zientek in Wierchlesche, Bauer Josef Mathejka in Waldhäuser, Bauer Peter Solga in Waldhäuser, Gastwirth Carl Neumann in Petersgrätz, Gutsvorsteher Adolf Fischer in Petersgrätz, Gutsvorsteher Josef Pifosch in Liebenhain, Kretschambesitzer Aniol in Liebenhain, Bauer Johann Wilkowsky in Salesche, Bauer Seraphin Mainusch in Salesche, Bauer Johann Mainusch in Salesche, Bauer Ignaz Tischbiersek in Salesche, Inspector Fedor Piegla in Blottnitz, Gastwirth Emil Kosterlitz in Blottnitz, Oberjäger Lampa in Centawa, Häusler Josef Drescher in Centawa, Bauer Valentin Bloch in Centawa, Kretschambesitzer Franz Siedlaczek in Centawa, Wirthschaftsinspector Tiz in Gr.-Pluschnitz, Gemeindevorsteher Emanuel Juretko in Warmuntowitz, Bauer Josef Warzecha in Warmuntowitz, Förster Carl Polociz in Balzarowitz, Häusler Fr. Kalisch in Balzarowitz, Kretschambes. Johann Eichen in Balzarowitz, Bauer Johann Pallus in Rogowschütz, Gemeindevorsteher Martin Pzyczelorz in Rogowschütz, Wirthschaftsinspector Oscar Bauer in Kaltwasser, Gemeindevorsteher Johann Matuschek in Kaltwasser, Wirthschaftsinspector Kerlich in Ferdinandschhof, Gemeindevorsteher Paul Wienzef

in Alt-Ujest, Revierförster Max Stark in Klutschau, Gemeindevorsteher Josef Piela in Klutschau, Gemeindevorsteher Andreas Kazik in Jarischau, Gemeindevorsteher Johann Brzenczel in Niesdrowiz, Lehrer Daniel in Niesdrowiz, Martin Fyrguth in Freivogtei Leschnitz, Johann Sulik in Krassowa, Häusler Johann Domin in Deschowitz, Bauer Albert Dambiez in Deschowitz, Fleischer Carl Schampera in Roswadze, Bauer Josef Grzeschik in Roswadze, Gutsbesitzer Max Rother in Gogolin, Wirthschaftsinspektor Reinißch in Strebiniow, Gemeindevorsteher Zdechlik in Gogolin, Wirthschaftsinspektor Vogel in Zyrowa, Gasthausbesitzer Daniel Klinge in Dttmuth, Fleischermeister Peter Kaschura in Dttmuth, Fleischer Stanislaus Kaschura in Oberwitz, Fleischer Franz Termin in Oberwitz, Gastwirth Josef Kommander in Karlubitz, Häusler Emanuel Hübner in Karlubitz, Colonist Thomas Cebulla in Oderwanz, Colonist Lorenz Stach in Oderwanz, Bauer Johann Barton in Mallnie, Häusler Caspar Gabor in Mallnie, Fleischer Franz Gabor in Chorulla, Häusler Thomas Josef in Chorulla, Wirthschaftsinspektor Scherff in Emilienhof, Wirthschaftsinspektor Brzitwa in Oberwitz, Wirthschaftsinspektor Schmidt in Gr.-Stein, Wirthschaftsinspektor Reimann in Schedlitz, Revierförster Miketta in Klein-Stein, Gemeindevorsteher Kaczek in Posnowitz, Gemeindevorsteher Sobek in Stubendorf, Gastwirth Kommander in Dttmütz, Förster Biola in Dttmütz, Inspektor Krieger in Stubendorf, Gemeindevorsteher Kazik in Grabow, Gemeindevorsteher Brysch in Tsch.-Ellguth, Müller Piechotta in Kroschnitz, Gemeindevorsteher Urbanczyk in Dschiek, Gemeindevorsteher Pyka in Boritsch, Kretschambesitzer Paul Korzeniez in Boritsch, Inspektor Trzeciok in Rosmierka, Gemeindevorsteher Krawczyk in Sucho-Daniez, Gemeindevorsteher Pasternok in Grodisko, Fleischer Johann Kalka in Grodisko, Förster Johann Biola, Gastwirth Tischbierel in Schimischow, Rittergutsbesitzer Elsner v. Gronow in Kalinowitz, Gutsbesitzer Krißch in Nieder-Ellguth, Wirthschaftsdirector Schwarz in Wyssoka, Kretschambesitzer Franz Altaner in Wyssoka, Wirthschaftsinspektor Steiner in Poremba, Bauer Franz Macha in Kadlubiez, Kretschambesitzer Valentin Woitalla in Poremba, Bauer Paul Piecha in Ober-Ellguth, Fleischermeister Alexander Gawron in Groß-Strehlitz, Mühlenbesitzer Piwowarsky in Leschnitz, Apotheker Fiebag in Leschnitz, Kammerer Kowalik in Leschnitz, Kaufmann Heilborn ist Leschnitz, Mehlhändler Johann Grzonka in Leschnitz, Fleischermeister Franz Kosmalla in Leschnitz, Grundbesitzer Franz Poralla in Ujest, Fleischermeister Johann Ritscher in Ujest, Grundbesitzer Ignatz Neugebauer in Ujest und Grundbesitzer Ernst Swoboda in Ujest.

Aus der Zahl der für den Seuchenort ernannten Schiedsmänner ist für den betreffenden Seuchenfall zugleich mit der polizeilichen Requisition des Königl. Kreisstierarztes, die Schätzungscommission zu ernennen und den beiden Schiedsmännern mitzutheilen, daß die Schätzung des betreffenden Thieres sofort nach dem Eintreffen des Königl. Kreisstierarztes, welchem in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde auch die Aufnahme des Schätzungs-Protokolls obliegt, zu erfolgen hat.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die ernannten Schiedsmänner eidlich zu verpflichten. Groß-Strehlitz, den 25. September 1893.

Alle, zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschrift des Krankentassen-gesetzes obliegenden Nachweise, sowie alle, zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den auf Grund der Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 5. Mai 1886, 13. Juli 1887 und 22. Juni 1889 errichteten Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, einerseits und den Versicherten, andererseits, erforderlichen Urkunden sind gebühren- und stempelfrei zu erteilen. Zur Verminderung des Schreibwerks und zur Ersparung von Kosten ordnen wir hiermit an, daß, soweit zu den bezeichneten Zwecken Auszüge aus den Standesamtsregistern erforderlich sind, solche in abgekürzter Form den beiliegenden Mustern A—C entsprechend erteilt werden können. Wir gehen hierbei in Uebereinstimmung mit dem Reichsamte des Innern und dem Reichs-Justiz-Amt von der Ansicht aus, daß wesentliche Bedenken gegen derartige abgekürzte Bescheinigungen weder vom Standpunkte des Personenstands-Gesetzes noch der vorbezeichneten Gesetze zu erheben sind. Allerdings wird die in § 15 des Personenstands-gesetzes bezeichnete

Beweiskraft diesen Bescheinigungen nicht beizumessen, jedoch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in der großen Mehrzahl der Fälle die zur Anwendung der Reichsgesetze berufenen Organe sich mit ihnen begnügen werden. Indessen bleibt selbstverständlich die Verpflichtung der Standesbeamten zur gebührenfreien Ertheilung eines vollständigen Registerauszuges, sofern ein solcher verlangt wird, unberührt und kann auch dann noch in Anspruch genommen werden, wenn schon vorher eine abgefürzte Bescheinigung ausgestellt worden sein sollte.

Da die Formulare zu den vollständigen Registerauszügen auf Staatskosten geliefert werden, so kann es keinem Bedenken unterliegen, die nach Vorstehendem an ihre Stelle tretenden abgefürzten Bescheinigungen gleichfalls auf Kosten der Staatskasse herzustellen und an die Standesämter kostenfrei abzugeben.

Berlin, den 18. August 1893.

Der Minister des Innern. Der Justizminister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

gez. Braunbehrens.

gez. Droop.

gez. von Wendt.

An den königlichen Ober-Präsidenten. Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. von Seydewitz
Exzellenz zu Breslau.

M. d. J I A 8277.

J. M. I 3427b.

M. f. H. u. G. B 8806, 8807I.

A.

Geburtsurkunde.

Nur gültig in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- oder Altersversicherung.

Vor- und Zuname.

Geburts- Tag und Ort.

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters.

Vor- und Zuname der Mutter.

(Ort.)

(Datum.)

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

B.

Sterbeurkunde.

(Nur gültig u. s. w. wie zu A).

Vor- und Zuname sowie Stand des Verstorbenen.

Todes- Tag und Ort.

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters.

Vor- und Zuname der Mutter.

(Im Uebrigen wie zu A).

C.

Heirathsurkunde.

(Nur gültig u. s. w. wie zu A).

Vor- und Zuname sowie Stand des Ehemannes.

Vor- und Zuname der Ehefrau.

Tag der Eheschließung

(Im Uebrigen wie zu A)

Abdruck hiervon bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Die Ortsbehörden, in deren Bezirk sich der Sitz von Krankenkassen befindet, werden ersucht den letzteren von den vorstehenden Rescripten Kenntniß zu geben.

Groß-Strehlig, den 25. September 1893.

Bestellt der Gastwirth Paul Haschke zum Waisenrath für die Gemeinde Kroschnitz.

K. 5892.

Bestätigt der Colonist Paul Czuday als Schöffe für die Gemeinde Mißkline. K. 5854.

Bestätigt der Einlieger Peter Kurka als Nachtwächter für die Gemeinde Jeschona.

K. 5830.

Bestätigt der Kretschmer Andreas Bednorz als Schöffe für die Gemeinde Groß-Stanisf. K. 5853.

Bestätigt der Carl Kocz als Gemeindediener und Nachtwächter für die Gemeinde Sacrau. K. 5826.

Bestätigt der Johann Orlik als Gemeindediener und Nachtwächter für die Gemeinde Goradze. K. 5829.

Bestätigt der Jacob Swieka als Gemeindediener und Nachtwächter für die Gemeinde Dleszka. K. 5832.

Bestätigt der Johann Bijak als Nachtwächter und Gemeindediener für die Gemeinde Zyrowa. K. 5831.

Bestätigt der Gärtner Franz Gdynia als Schöffe für die Gemeinde Sacrau. K. 5839.
Groß-Strehlig, den 21. September 1893.

Die Gemeindevorstände des Kreises weise ich an, binnen 14 Tagen nach dem unten abgedruckten Schema eine Nachweisung an mich einzureichen, aus welcher sich ergibt:

- I. Wie viel in jeder Gemeinde an Staats-, Grund-, Gebäude-, Einkommen- und fingirter Einkommensteuer pro 1893/4 im Einzelnen und zusammen zum Soll gestellt ist;
- II. wie viel die den einzelnen Gemeinden obliegenden laufenden Schulabgaben alljährlich betragen und wie viel Procent der Gesammtsumme der vorerwähnten 4 Staatssteuern diese Schulabgaben ausmachen; endlich
- III. wie hoch die in jeder Gemeinde zu Communalzwecken erhobenen Zuschläge zu den einzelnen Staatssteuern sind.

Hierzu bemerken wir im Einzelnen:

Unter den laufenden (persönlichen und sächlichen) Schulabgaben sind alle den Schulunterhaltungspflichtigen gesetzlich obliegenden Leistungen an Geld und an — in Geld zu berechnenden — Naturaldeputate und Dienste zu verstehen. Es bleiben daher diejenigen Einkünfte der Lehrer bez. der Schule unberücksichtigt, welche auf andere Weise gedeckt werden: durch Staatsbeiträge auf Grund der Volksschullastengesetze, durch Einnahmen aus dem Kirchente, der Dienstwohnung und den Dienstländereien, aus Stiftungen, öffentlich rechtlichen Verträgen, Schulvermögen u. c. Ferner müssen alle widerruflich bezw. auf bestimmte Zeit gewährten Beihilfen aus Staats-, Kirchen- oder Freitugelderfonds außer Ansatz bleiben, da durch diese an den gesetzlichen Verpflichtungen der Interessenten nichts geändert wird.

Hiernach gehören zu den persönlichen Schulabgaben die nicht bereits auf andere Weise gedeckten und daher den Schulunterhaltungspflichtigen gesetzlich obliegenden — wenn auch thatsächlich z. B. durch Unterstützungen ganz oder theilweise beglichenen — Leistungen der vorerwähnten Art zum Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen sowie zur Remuneration der Industrielehrerinnen. Zu den sächlichen Schulabgaben sind zu rechnen, alle Leistungen in Geld, Naturalien und Diensten zum Unterhalt des Schulgebäudes, zur Beheizung der Klassenräume, für den Industrieunterricht und für sonstige dauernde Zwecke der Schule überhaupt. Die sächlichen Ausgaben sind — soweit es sich ermöglichen läßt — nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre in Ansatz zu bringen, während bei den persönlichen Ausgaben der diesjährige Zustand der Schule zu berücksichtigen bleibt.

Die Ausgaben für Pensionszwecke können fortbleiben; die Nachweisung wird nach Einführung der Lehrerpensionskassen entsprechend vervollständigt werden. Ebenso sind die zeitweiligen Ausgaben für Mehrunterricht und diejenigen für confessionellen Religionsunterricht an Minoritäten von Schülern fortzulassen. Was insbesondere die Ausgaben für Bauzwecke betrifft, so sind die regelmäßig sich wiederholenden Kosten für Reparaturen u. s. w. im vollen Betrage nach dreijähriger Fraktion und soweit es sich um größere Neu-, Erweiterungs- oder Reparaturbauten handelt, die einer fünfzehnhalbpromzentigen Verzinsung und Amortisirung des Bankkapitals entsprechenden Beträge in Ansatz zu bringen.

Bemerkt wird noch, daß in den Spalten 8—10 alle in der betreffenden Gemeinde auf-

Kommenden Schulabgaben, gleichviel ob sie von der Gemeinde als solcher, oder von einzelnen Gemeindemitgliedern zu zahlen sind, aufzuführen sind, dergestalt, daß beispielsweise die von evangelischen Hausvätern zu zahlenden besonderen Schulbeiträge für die Unterhaltung einer evangelischen Schule den von der Gemeinde als solcher zu zahlenden Beiträgen für eine katholische Schule hinzuzurechnen sind.

Nachweisung

der Steuerverhältnisse und Schullasten der politischen Gemeinde
des Kreises N. N.

Laufende Nr.	Name der politischen Gemeinde	Sollaufkommen an				Gesamt- summe von Spalte 3 — 6.	Gesamtbetrag der			
		Grund-	Ge- bäude-	Ein- kommen-	Einkommen-		3	6.	persönlich	sachlichen
									Steuer pro 1893/94.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Gesamt- summe von Spalte 8 und 9	Verhältniß der Summe in Spalte 10 zu der in Spalte 7 in Procenten ausgedrückt.	Betrag der von der Gemeinde außer den Schulabgaben pro 1893/94 aufzubringenden Communalabgaben (einschließlich Kreis- und Provinzial- abgaben.)				Verhältniß der Summe in Spalte 12 zu der in Spalte 7 in Procenten ausgedrückt	Bemerkungen.			
10.	11.	12.				13.	14.			

Groß-Strehlitz, den 18. September 1893.

Der Königliche Landrath.
von Alten

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Sch. d
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafcr	Erbfen	Kar- toffeln	Heu			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 20. Septbr. 1893	Höchster.	15 —	13 —	12 50	15 —	19 —	4 —	8 50	36 —	1 80	2 60
	Niedrigst.	14 —	12 50	11 50	14 —	18 —	3 50	8 —	32 —	1 60	2 40
Ujest, am 22. Septbr. 1893	Höchster.	15 —	14 —	12 50	16 50	—	4 —	8 50	36 —	1 80	2 20
	Niedrigst.	14 50	13 50	12 —	16 —	—	3 50	8 —	33 —	1 60	2 —
Beschnitz, am 19. Septbr. 1893	Höchster.	—	—	—	—	—	4 —	—	—	2 40	2 40
	Niedrigst.	—	—	—	—	—	3 70	—	—	—	—

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 39 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 27. September 1893.

Aufruf!

Zu der Nacht vom 13. zum 14. September d. J. ist ein Diebstahl bei dem Kretschampächter **Jonis Augrek** in Schedlitz mittels Einsteigens durch ein nach der Dorfstraße belegenes Fenster, dessen Scheibe vorher eingedrückt worden ist, verübt und aus dem Schanklokal entwendet worden:

1. Eine blaue Cheviot hose mit einer Tasche auf der Rückseite, sowie eine Weste mit innerer Brusttasche von demselben Stoff,
2. ein grauer Damenwintermantel von Stoff, mit braunem Krämmerbesatz am Hals, Vorderseite und Ärmeln,
3. ein graublauer Kattunrock für eine starke Frau,
4. eine Cigarrenkiste enthaltend 50 Stück Cigarren, die Kiste hatte die Bezeichnung „Helenitta“
3. ca. 50 Pfund Fleisch und Speck,
6. mehrere Preß- und Leberwürste.

Es wird um Ermittlung des Thäters und Mittheilung aller auf seine Spur lenkenden Umständen zu den Akten IV. J. 724/93 ersucht.

Dppeln, den 22. September 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen den Steinbrucharbeiter Zacharias Bohla aus Kadlubiez, geboren den 28. Februar 1841 zu Schedlitz, katholisch und wegen Körperverletzung wiederholt vorbestraft wegen wissentlich falscher Anschuldigung hat die Ferien-Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Dppeln in der Sitzung vom 29. August 1893, an welcher Theil genommen haben:

1. Wolff, Landgerichtsdirector, Vorsitzender.
 2. Weilhäuser
 3. v. Hermensdorff
 4. Bieber
 5. Horn, Landrichter,
als Richter
- Dr. Hsenbiel, Erster Staatsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Leichgräber, Referendar
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen falscher Anschuldigung unter Aussetzung der Kosten zu drei Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt.

Dem Verletzten Steinbrucharbeiter Alexander Mathea zu Kadlubiez wird die Befugniß zugesprochen, diese Verurtheilung des Angeklagten auf dessen Kosten durch einmalige Einrückung in das Groß-Strehlitzer Kreisblatt innerhalb vier Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urtheils an den Verletzten öffentlich bekannt zu machen.

Conkurseröffnung.

Ueber das Vermögen der Schneidermeister Eduard und Susanne Juszczyf'schen Eheleute in Ujest ist am

22. September 1893 Nachmittags 5 Uhr
der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Gerichts-Secretair **Wrobel** in Ujest.

Offener Arrest im Sinne des § 108 der Concursordnung mit Anzeigepflicht bis zum
1. November 1893 ist erlassen.

Erste Gläubiger-Versammlung

den 17. Oktober 1893 Vormittags 9 1/2 Uhr

Konkursforderungen sind anzumelden bis zum 16. November 1893.

Prüfungstermin

den 28. November 1893 Vormittags 10 Uhr.

Ujest, den 22. September 1893.

Daniel.

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Schulhausbau in Sandowik.

Zur Verdingung der Dachdecker- und Klempnerarbeiten (Ziegelfronendach) für den Neubau der kathol. Schule in Sandowik steht auf **Sonnabend den 30. September d. J.** Vormittags 1/2 11 Uhr im Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlicher Verdingungstermin an.

Die bezüglichen Unterlagen können an den Werktagen während der Amtsstunden daselbst eingesehen und die Angebotsformulare und die besonderen Bedingungen von ebendort gegen Erstattung der Copialien im Betrage von 0,75 Mark entnommen werden.

Die Angebote sind verschlossen und portofrei unter Beifügung der Proben bis zu oben genanntem Termin an den Unterzeichneten einzureichen.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Groß-Strehlitz, den 22. September 1893.

Der königliche Kreisbauinspector.

Andreae.

Alle Arten Düngemittel

hält auf Lager und offerirt billigt

J. Graetzer, Gr.-Strehlitz.

Gebrauchter aber noch gut erhaltener **Kessel** von 6 – 8
Atmosphären Ueberdruck bei einer Heizfläche von 30–40 □ m. sucht
zu kaufen

Dom. Gross-Vorwerk

bei Gross-Strehlitz O./S.

Donntag den 1. October
und
Donntag den 8. October
sind die kaufmännischen Geschäfte
— in Groß-Strehlitz —
mit Ausschluß der Kirchzeit
bis abends 7 Uhr geöffnet.

Das große Pelzwaaren-Lager

Ring 38. **M. Boden,** von Kürschner **Breslau** Ring 38.
Meister
grüne Röhrlseite, parterre I. und II. Etage.

empfiehlt:

Herren-Nerzpelze von	40	Zhhr. an
Herren-Gelb- u. Kitzpelze von	25	Zhhr. an
Comptoir-, Haus- u. Jagd- Pelzkröcke	von 10	Zhhr. an
Herren-Schlafpelze	von 12	Zhhr. an
Livree-Pelz f. Kutscher u. Diener v.	15	Zhhr. an
Elegante Damenpelzmäntel	von 16 $\frac{2}{3}$	Zhhr. an
Theater-, Ball- u. Concert- Rad-Mäntel für Damen in verschiedenen Farben und Mustern	von 10	Zhhr. an
Damen-Pelz-Jacken	von 6	Zhhr. an
Fußsäcke	von 1 $\frac{1}{2}$	Zhhr. an

Große Auswahl von Damen-Pelz- Garnituren in Fobel und Warder.		
Nerz-, Stunks- und Alts-Muffen von	5	Zhhr. an
Eisvogel-, Luchs-, Dachs- u. Bären- Muffen	von 5	Zhhr. an
Washbär- u. Scheitelaffen-Muffen	von 2 $\frac{1}{2}$	Zhhr. an
Feh-, Bisma-, imitirte Stunks- und Genotten-Muffen	von 2	Zhhr. an
Jagd-Muffen	von 1 $\frac{1}{2}$	Zhhr. an
Kinder-Garnituren	von 1	Zhhr. an
Pelz-Teppiche	von 2 $\frac{1}{2}$	Zhhr. an
Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen.		

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. „Auswahlendungen bereitwilligst.“ Bei Bestellungen von Herren-Pelzen bitte als Maas die Rückenbreite und Armlänge; bei Damen-Pelzen eine Kleideraille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme.

Ausführlichen illustrierten Catalog sowie Stoffproben versende ich gratis und franco.

Extra Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Feste Preise.

Tüchtiger, nüchternen Maschinenführer,
gelernter Schlosser oder Schmied zum sofortigen Antritt gesucht
von Dom. Gross-Vorwerk
bei Gross - Strehlitz O./S.

Zwangsvorsteigerung.

Freitag, den 29. September cr.
Vormittags 9 Uhr werde ich im Lokale des
 Herrn **Carl Mrozik** zu Ujest

- 24 Westen,
- 27 Paar Hosen für Herren,
- 18 Paar Kinderhosen
- 19 St. Kinderjacketts,
- 26 St. große Jacketts

gegen sofortige Baarzahlung versteigern.

Scholb,
 Gerichtsvollzieher in Ujest.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands.

Flügel.	Leichte Spielart, größte Schönheit und Haltbarkeit.
Pianos.	Mäßige Preise. Man verlange Katalog u. Zahl-Bedingungen.
Harmoniums.	

Bis jetzt 17500 Instrumente fertiggestellt.

Die dem Hüttenarbeiter Constantin Gwosdz
 von hier am 8. Sept. cr. zugefügte Beleidigung
 nehme ich hiermit zurück und leiste Abbitte.
 Sandowiz, den 19. September 1893.

Marianna Tleger.

Eine gebrauchte noch sehr gute
Sack'sche Drillmaschine

1 3/4 m. breit steht billig zum Verkauf auf dem
Dom. Poremba bei Leschnitz.

2 Arbeitspferde

verkauft

Gogolin **Schwarzer & Co.**

Wein Kaserstück

am Walde, Schimischower Grenze (6 1/2 Morgen)
 bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen.

Gr.:Strehliß. **Ernst Krahl.**

Redakteur Rgl. Kreis-Sekretair Nau.

Bekanntmachung.

Den 29. d. Mts. wird die hiesige Jagd-
 nutzung auf drei Jahre an den Meistbietenden
 verpachtet. Versammlung der Bieter um 4 Uhr
 Nachmittags beim Kreisrath Aniol.

Liebenhain, den 24. September 1893.

Der Gutsvorstand.
Pikosch.

Vorzügliche **Russische und Chinesische**
Thees neuester Erute, mein großes Lager
 von **Weinen, feinem Rum, Arac und**
Cognac empfehle ich einer geneigten Beachtung
 Gr.:Strehliß. **Ewald Sczesny.**

A V I S.

Von heute ab gelangt das so beliebte
Salvator und Bockbier
 von vorzüglicher Qualität in Gebinden und
 Flaschen zum Verkauf und werde ich dieses
 während der ganzen Winterseason vor-
 rätig halten.

J. Steinitz

Dampfabrerei.

Ein zuverlässiger Knecht

bei 120 Mark Lohn kann sich sofort melden.
 Gr.:Strehliß, d. 14. 9. 93.

Carl Anrlowsky
 Fleischerstr.

In kürzester Zeit

verschwinden alle Unreinlichkeiten der Haut als:
Flechten, rothe Flecke, Hautausschläge, übel-
riechender Schweiß u. durch den tägl. Ge-
 brauch von

Theerschwefel-Seife

von **Bergmann & Co., Dresden.** Borrätig
 a Stück 50 Pf. bei Apotheker **Grinthal.**

KALENDER

für 1894 empfiehlt

G. Sübner's Papierhandlung.

Druck von **Georg Sübner**